

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

Bergkirchen - Bad Salzuflen

vom 14.01.2025

**Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen - Bad Salzuflen,
vertreten durch den Kirchenvorstand,**

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 12 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom 1. Juli 2005 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit Jahre)	--	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit Jahre)	--	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit Jahre)	--	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit mind. 30 Jahre)	900,00	Euro
b) Urnenbeisetzung auf bestehender Grabstelle, je Urne (Nutzungszeit mind. 20 Jahre)	700,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab, je Urne (Nutzungszeit mind. 20 Jahre)	900,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	--	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	--	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	--	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit Jahre)	--	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)		Euro
Urnenrasengräber incl. Rasenpflege, je Urne	900,00	Euro
Urnenbaumgräber incl. Pflege, 1. Urne	1.000,00	Euro
-zuzüglich Grabplatte	350,00	Euro
2. Urne	1.000,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit Jahre)	--	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	--	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	--	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	--	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von -- € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. --
- b. --¹

oder

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung / der Gebührensatzung vom -- Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von -- € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. --
- b. --¹

¹ Die der Kalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr zugrunde liegenden Kostenarten müssen in der Friedhofsgebührensatzung abschließend aufgezählt werden, d. h. für Kostenarten, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, darf keine Gebühr erhoben werden.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
Allgemeine Gebühr bei Beginn der Trauerfeier		Montag – Donnerstag: Freitag: Erdbestattung Urnenbeisetzung	bis 13.00 Uhr bis 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
an Samstagen siehe unten (2, i)			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	290,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	470,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	960,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	210,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	--	
(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		
	Gemeindemitglieder	100,00	Euro
	Nichtgemeindeglieder	300,00	Euro
b)	Benutzung der Kirche aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	--	Euro
c)	Orgelspiel	70,00	Euro
d)	Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Tag	--	Euro
e)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag	--	Euro
f)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	--	Euro
g)	Pro Sargträger / Begleitperson	--	Euro
h)	Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung	--	Euro
i)	Zusatzgebühren / Mehrkosten bei Bestattungen / Beisetzungen außerhalb der oben genannten Zeiten (Trauerfeier-Beginn):		
	→ Montag – Donnerstag ab 13.30 Uhr oder		
	→ an Freitagen ab 13.00 Uhr Erdbestattung	175,00	Euro
	→ an Freitagen ab 13.30 Uhr Urnenbeisetzung	95,00	Euro
	→ Erdbestattung an Samstagen bis 11.00 Uhr (absolute Ausnahme)	330,00	Euro
	→ Urnenbeisetzung an Samstagen bis 13.00 Uhr (absolute Ausnahme)	140,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	--	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Auf Anfrage*	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	Auf Anfrage	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	--	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	--	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	--	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	--	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Auf Anfrage*	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	Auf Anfrage	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	--	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	--	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	--	Euro

** abhängig von der Dauer der Ruhezeit*

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	--	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	--	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	--	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	--	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	--	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	--	Euro

(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	--	Euro
(8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	--	Euro
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	--	Euro
(10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	--	Euro
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	--	Euro
(12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	--	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.08.2020

§ 10

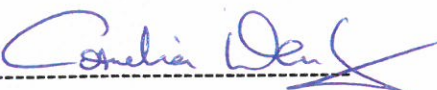
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Bergkirchen - Bad Salzuflen, den 14.01.2025

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen



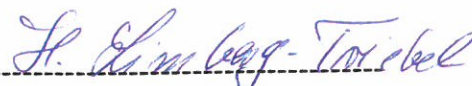
Vorsitzende

(Siegel)



Kirchenälteste/r





Kirchenälteste/r

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 6/45-2 Nr. 3186 (2.1) Fr

Detmold, 24. April 2025

Der vorstehenden **Friedhofsgebührensatzung** der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen vom 14. Januar 2025 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag

Fritzensmeier

(Fritzensmeier)

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den

29. April 2025



Bezirksregierung
Im Auftrag

Schulze